



**Dr. Stefan Margreiter**

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,  
Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und  
Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

\_\_\_\_\_ Erlassdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 27. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/175-2014

Innsbruck, 08.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die Erlässe Nr. 32, 46 und 78 modifiziert. Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen – Jahresnorm	<p><b>Punkte 1, 2.5.1, 2.5.2 und 4.1:</b></p> <p>Das Schuljahr 2014/15 umfasst 53 Kalenderwochen.</p> <p>Auch in Schuljahren, die abweichend vom Regelfall 53 (statt 52) Kalenderwochen umfassen, beläuft sich die Jahresnorm auf 1.736 Jahresstunden bzw. 1.776 Stunden. Darüber hinaus bleiben in solchen Schuljahren die für die Aufgabenbereiche A und B vorgesehenen Stundenwerte unverändert.</p> <p>Da in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr jedoch eine Woche länger Unterricht erteilt und dieser Unterricht entsprechend vor- und nachbereitet werden muss, sieht der Gesetzgeber als Ausgleich für die in den Aufgabenbereichen A und B sich ergebenden Stundenüberschreitungen eine entsprechende Verringerung der im Aufgabenbereich C für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten im Bereich des Berufsfeldes vorgesehenen Stundenwerte vor. Von diesen Stundenwerten sind folglich Stunden im Ausmaß</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der in der 53. Woche anfallenden Unterrichtsstunden (Unterrichtspflichtung) sowie</li><li>• von fünf Sechsteln dieser Stunden für die Vor- und Nachbereitung dieses Unterrichtes sowie für Korrekturarbeiten.</li></ul> <p>abzuziehen.</p> <p>Die sich unter Berücksichtigung dieser Abzugsstunden ergebenden Stundenwerte sind in den Tabellen unter den Punkten 2.5.1, 2.5.2 und 4.1 angeführt.</p>

Erlass Nr. 46 - Neue Mittelschulen - Sprachförderkurse	An den Neuen Mittelschulen können auch in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 Sprachförderkurse eingerichtet werden.
Erlass Nr. 78 - Dienstrechtliche Regelungen für Beratungslehrer/innen	Punkt 1.1: Siehe die Erläuterungen zu Erlass Nr. 32

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter (Ihre Sachbearbeiterin) beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Dr. Stefan Margreiter